

Selbstverantwortung und Fremdbestimmung. Ein philosophisch-ethischer Zugang

Susanne Moser

1 Einleitung

Eigeninitiative und Selbstverantwortung als das Unternehmerische in der Gesellschaft müssten stärker entfaltet werden, so der Abschlussbericht der *Kommission für Zukunftsfragen Bayern – Sachsen* aus dem Jahr 1997 (*Bröckling* 2003, S. 7). Das Leitbild der Zukunft sei das Individuum als Unternehmer seiner Arbeitskraft und Daseinsvorsorge. Mehr an Verantwortung bedeute ein weniger an Sozialstaat, was keineswegs nur Verlust, sondern gleichzeitig auch Gewinn für den Einzelnen und die Gesellschaft bedeute – eine Einsicht, der sich allerdings große Teile der Bevölkerung noch verschlössen. Neben der Politik müssten daher auch Wissenschaft und Medien den Willen der Bevölkerung stärken, mit dem Wandel Schritt zu halten. In diesem Kommissionsbericht wird dreierlei vermittelt: erstens, es braucht mehr Selbstverantwortung und Verantwortungsübernahme des Einzelnen, zweitens, die Einsicht und die Bereitschaft dazu, diese zu übernehmen, sei noch nicht gegeben und müsse von Politik, Wissenschaft und Medien erst geweckt und gestärkt werden und drittens, dies führe zu einem weniger an Sozialstaat und könne auch ein Gewinn für den Einzelnen sein.

Zur gleichen Zeit scheinen im rechtlichen Bereich gegenteilige Tendenzen vorzuliegen. Die Selbstverantwortung der VerbraucherInnen wird bei Gerichtsprozessen weniger stark in die Waagschale gelegt als die Verantwortung des Unternehmens für seine Produkte. Die aus den USA nach Europa kommende umfassendere Auslegung von Produkthaftungen, verbunden mit einem eingeschränkteren Verständnis der Eigenverantwortung der VerbraucherInnen führt dazu, dass die Praxis der Schadensersatzklagen zunimmt (*Clausen* 2009, S. 89). Vielerorts wird beklagt, dass dem Individuum von einer fürsorglichen Obrigkeit die Freiheit zum Risiko abgenommen werde, was einer Entmündigung gleich komme.

Offenbar traue der Gesetzgeber seinen BürgerInnen nicht mehr viel zu und diese würden alles tun, um diesem Vorurteil gerecht zu werden, indem sie nach immer weitreichenderen Reglementierungen rufen (*Tanczos* 2013, S. 53ff. im vorliegenden Tagungsband).

In meinem Beitrag möchte ich den komplexen Zusammenhang zwischen (Fremd)Verantwortung und Selbst- bzw. Eigenverantwortung aufzeigen. Was bedeutet es überhaupt, Verantwortung zu übernehmen und worin liegt der Unterschied zur Selbstverantwortung? Weiters werde ich mich dem Appell zuwenden, dass wir heute mehr Selbstverantwortung brauchen. Wie war es bisher? Welche Hintergründe sind dafür maßgebend, dass gerade jetzt danach verlangt wird? In einem weiteren Schritt werde ich, auf die individuelle Einsicht und Bereitschaft selbstverantwortlich zu agieren, eingehen und folgende Fragen stellen: Was könnte hinter den angeblichen Widerständen des Einzelnen stehen? Warum sollte sich jemand dagegen wehren, eigenverantwortlich seine eigenen Lebensentwürfe realisieren zu wollen? Wie sieht es mit den jeweiligen Ressourcen und Fähigkeiten aus, die zu einem eigenverantwortlichen Leben notwendig sind? Wie hängen Freiheit, Verantwortung und Risiko zusammen?

Um auf all diese Fragen eingehen zu können, werde ich mich zunächst dem Verantwortungsbegriff selbst zuwenden und diesen auf verschiedenen Ebenen, nämlich der Subjekt-, der Gegenstands- und der Rechtfertigungsebene auslegen. Diese Ausdifferenzierung soll es ermöglichen, die besondere Thematik der Selbstverantwortung und ihr Verhältnis zur (Fremd)verantwortung besser in den Blick zu bekommen.

2 Der Verantwortungsbegriff

Im Wort Ver-antwortung steckt das Wort *antworten*. Jemand befragt uns hinsichtlich unseres Tuns und wir sind aufgerufen zu antworten. So hat sich Kain vor Gott für den Mord an seinem Bruder Abel zu verantworten. Das Tun ist hier auf die Vergangenheit gerichtet, daher auch die Bezeichnung *retrospektive* Verantwortung. Wir können jedoch auch für ein Tun zur Rechenschaft gezogen werden, das erst getan werden soll, nämlich eine Pflicht. Hier spricht man von *prospektiver* Verantwortung. Der

Selbstverantwortung als Prinzip

Verantwortungsbegriff kommt ideengeschichtlich erst sehr spät ins Spiel, ansatzweise im 15. Jahrhundert, der prospektive Verantwortungsbegriff überhaupt erst im Laufe des 20. Jahrhunderts als Ersatz des Pflichtbegriffs.

Der Verantwortungsbegriff umfasst mindestens drei Ebenen: die Subjektebene (*Wer* ist verantwortlich?), die Gegenstandsebene (*Wofür* ist jemand verantwortlich?) und die Rechtfertigungsebene (*Wovon* hat sich jemand zu verantworten?). Darüber hinaus ist es sinnvoll, noch die normativen Standards (*Weswegen?* – z.B. Gesetze) auf der Rechtfertigungsebene und die Betroffenen (*Wem gegenüber?* – z.B. den KundInnen) auf der Gegenstandsebene mit zu berücksichtigen.

(Selbst)Verantwortung

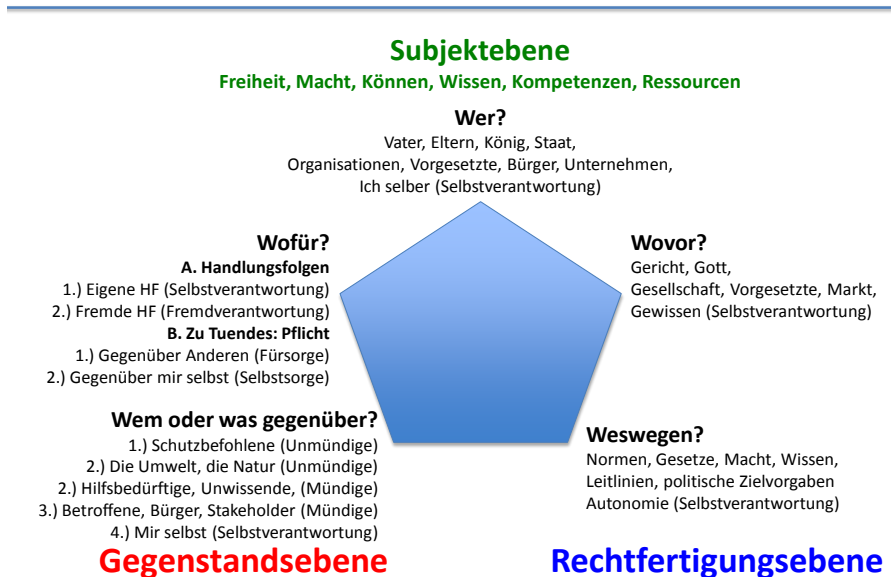


Abbildung 1: Der Begriff der Verantwortung und seine Ebenen (eigene Darstellung)

2.1 Subjektebene (*Wer?*)

Wer trägt Verantwortung? Wer darf und kann Verantwortung übernehmen? Welche Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein? Als Verantwortungssubjekt kommt zunächst einmal jede/r in Frage, der/die etwas tut. Für *alles* kausale Handeln kann Rechenschaft verlangt werden (*Jonas* 1979, S. 174). Verantwortung wird hier verstanden als eine Funktion von Macht und zwar im Sinne von machen können, gemacht haben oder machen sollen. Epiktet weist darauf hin, dass man zwischen dem, was in unserer Macht liegt und dem was nicht in unserer Macht liegt, unterscheiden sollte. Von letzterem sollten wir uns nicht den Kopf voll machen, sondern sagen „Es geht mich nichts an“ (*Epiktet* 2006, §1). Umso mehr sollten wir uns dem zuwenden, was in unserer Macht steht, denn dort sind wir frei, heute würde man sagen, verantwortlich. Je mehr man tut, desto mehr Verantwortung trägt man – ein Grund, warum viele Menschen es vorziehen, untätig zu bleiben. Man hat umso weniger zu verantworten, je weniger man tut, und *Jonas* weist darauf hin, dass bei Abwesenheit einer positiven Pflicht Tatvermeidung sogar zum Rat der Klugheit werden könne (*Jonas* 2007, S. 174). So gesehen könne man niemandem einen Vorwurf machen, wenn er/sie versuche, möglichst wenig Verantwortung zu übernehmen. Der retrospektive Verantwortungsbegriff, der sich nur auf begangene Taten bezieht muss also um den prospektiven Verantwortungsbegriff erweitert werden, der die Verpflichtung zu einem Tun enthält. Ohne verpflichtende Werte gibt es keinen Grund Verantwortung zu übernehmen.

Verantwortung als kausale Zurechnung begangener Taten (retrospektive Verantwortung)

Zurechnungsfähigkeit (Schuldfähigkeit)

Der retrospektive Verantwortungsbegriff wurde traditionell im Rahmen der Handlungs- und Willensfreiheit diskutiert. Wann kann man überhaupt von einer Handlung sprechen? *Aristoteles* (1985, 1109b30-1115a) weist in der *Nikomachischen Ethik* darauf hin, dass Freiwilligkeit, Wissen, Einsicht, Vorsatz, Absicht, Entscheidung und freie Wahl wichtige Kriterien bei der Bewertung von Handlungen sind. Jemand der zum Beispiel unter Zwang handelt, kann für seine Taten nicht zur Rechenschaft gezogen werden, ebenso wie jemand der geistig

beeinträchtigt, also nicht zurechnungsfähig ist. Die aristotelische Zurechnungslehre wurde kontinuierlich weiterentwickelt und prägt heute noch die Strafrechtstheorie und das philosophische Nachdenken über Verantwortung, Handlung und Freiheit. Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit sind aufs engste miteinander verbunden und werden oft als Synonyme verwendet.

Schuld

Schuld entsteht dann, wenn jemand gegen ein Verbot oder Gebot verstößt: man verhält sich nicht so wie man sich verhalten soll. Das deutsche Wort *Schuld* leitet sich von *Sollen* ab.¹ Erstens muss es eine/n Schuldige/n geben, also ein Subjekt der Verantwortung, das zurechnungsfähig und damit schuldfähig ist. Zweitens muss der/die SchuldnerIn bestimmte Verpflichtungen gegenüber dem/der GläubigerIn haben (prospektive Verantwortung), oder es muss eine schuldhaft Tat vorliegen (retrospektive Verantwortung). Drittens muss es eine Rechtfertigungsinstanz geben, welche die Handlungen und Verpflichtungen aufgrund bestehender Normen bewertet und sanktioniert. Verantwortung zu übernehmen bedeutet, zu seinen Handlungen und Verpflichtungen zu stehen, begangene Fehler einzugestehen und die Konsequenzen daraus zu tragen. Das ist allerdings nicht sehr angenehm, weshalb bei vielen Menschen die erste Reaktion ist: „Ich bin dafür nicht verantwortlich. Ich bin nicht schuld, ich habe damit nichts zu tun.“ Sie versuchen jegliche Verantwortung von sich zu weisen. „Im Schadensfall reflexartig nach einem Schuldigen und damit Schadenersatzpflichtigen“ zu suchen, widerspricht dem gesellschaftlichen Ideal der Eigenverantwortung (*Tanczos* 2013, S. 53ff. a.a.O.). Selbstverantwortung² setzt voraus, sich selbst als Subjekt anzuerkennen und für seine Handlungen und für sein Leben Verantwortung zu übernehmen. Es setzt aber auch die Fähigkeit voraus, zu erkennen, was von mir verursacht wurde und was nicht. Wenn ich einen Schaden erleide, ist zu unterscheiden, ob dieser Schaden nur von mir oder von jemandem

¹ Schuld ist die altgermanische Substantivbildung zu *sollen* und bezeichnet zunächst die Verpflichtung zu einer Leistung, zu einem Sollen (*Duden* 1989, S. 652). In der doppelten Buchhaltung spricht man heute noch von „Soll“ und „Haben“, wobei im „Soll“ die Schulden erfasst werden (*Duden* 1989, S. 680). So war der Schultheiß oder Dorfschulze auch derjenige, der bestimmte, was getan werden *soll*.

² Eigenverantwortung ist der in Österreich und Deutschland unter Juristen gebräuchliche Begriff, kann jedoch mit dem Ausdruck Selbstverantwortung gleichgesetzt werden (*Tanczos* 2013, S. 53ff. a.a.O.).

Anderen verursacht wurde und ob diesen ein (Mit)Verschulden trifft.³ Wenn das Universalprinzip „Selber schuld!“ uneingeschränkt herrscht, dann verkommt Selbstverantwortung zu einer neuen Form von (Selbst)Ausbeutung (Böckling 2003, S. 93).

Ursächlichkeit (kausale Macht)

Jonas weist auf einen weiteren Aspekt von Verantwortung hin, auf die kausale Macht. Der angerichtete Schaden muss gutgemacht werden, auch wenn die Ursache keine Übeltat war, auch wenn die Folge weder vorausgesehen noch beabsichtigt war: „Es genügt, dass ich die aktive Ursache gewesen bin. Aber doch nur in enger kausaler Verbindung mit der Tat, so dass die Zuschreibung eindeutig ist, und die Folge sich nicht im Unvorhersehbaren verliert“ (Jonas 1979, S. 172). Hier geht es um Fragen der Haftung, des Schadenersatzes und der Wiedergutmachung. Wie weit reicht dies? Der berühmte fehlende Hufnagel, so Jonas, mache nicht wirklich den Schmiedegesellen verantwortlich für die verlorene Schlacht und den Verlust des Königsreiches. Aber der direkte Kunde, Reiter des Pferdes, hätte wohl einen Regressanspruch an den Schmied, der für die Nachlässigkeit seines Gesellen, ohne dass ihn selber ein Vorwurf treffe, verantwortlich sei. „Das Prinzip der ursächlichen Zurechenbarkeit ist immer noch gewahrt in dem Verhältnis, kraft dessen der Vorgesetzte generell die Ursächlichkeit der Untergebenen in seiner Person vereinigt (für deren zuverlässige Leistung er ja auch das Lob erntet)“ (Jonas 1979, S. 172).

Wie weit sind die Betreiber einer Kletterhalle verantwortlich für die zur Verfügung gestellten Geräte und Utensilien? Eine Kletterschülerin stürzte ab, weil der Haken, an dem sie sich sicherte, nicht richtig eingehängt war. Jemand, der zuvor geklettert war, hatte den Haken nicht richtig angebracht. Die ersten Instanzen sahen ein Mitverschulden der Betreiber der Kletterhalle, die oberste Instanz sprach die Betreiber der Kletterhalle frei, da die Verursacherkette nicht nachvollziehbar war. Es sei nicht zumutbar, dass die Betreiber der Kletterhalle, die Anlage durchgehend auf

³ § 1311 ABGB „Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten; oder, sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt; so haftet er für allen Nachtheil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.“

vorangegangene Manipulationen von BenutzerInnen an den Seilschlaufen kontrollieren (*Tanczos* 2013, S. 53ff. a.a.O.).

Pflicht als Verantwortung für Zu-Tuendes (Prospektive Verantwortung)

Wer ist das Subjekt der prospektiven Verantwortung? Zunächst einmal jeder der eine Verpflichtung eingegangen ist. Wenn ich einen Vertrag abschlieÙe, bin ich verantwortlich dafür, meinen Verpflichtungen nachzukommen, z.B. eine Ware zu liefern oder im Falle eines Arbeitsvertrages, bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Um die Verantwortung für eine Aufgabe übernehmen zu können, muss man bestimmte Fähigkeiten, ein notwendiges Wissen und Können entwickelt haben, aber auch über die entsprechenden materiellen Ressourcen verfügen. Sehr oft sind Befähigungsnachweise notwendig, um eine Aufgabe übernehmen zu dürfen. Bei einem Versprechen verpflichte ich mich gegenüber einem/r Anderen etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen. Auch hier muss das in meiner Verantwortung liegende in meiner Macht sein, meinen Fähigkeiten, meinem Wissen und meinen Kompetenzen und meinen materiellen Ressourcen entsprechen. Das Verpflichtende wird zu meiner Sache, „weil die Macht meine ist und einen ursächlichen Bezug zu eben dieser Sache hat“ (*Jonas* 1979, S. 175). Beim Vertrag und beim Versprechen haben wir es mit einer Reziprozität und zumindest beim Vertrag mit einer Gleichwertigkeit der PartnerInnen zu tun (*Raynova* 2008, S. 214). Die Verpflichtung und die Verantwortungsübernahme erfolgen durch einen expliziten und wechselseitigen Akt (Unterschrift, Versprechen, Bezahlung). Bei dem Beispiel mit der Kletterhalle besteht aufgrund des Eintrittspreises ein Vertragsverhältnis, das die Betreiber der Kletterhalle zur Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, das ist die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen und zu warnen. Der Oberste Gerichtshof deutete in seinem Urteil an, dass bei einem ähnlich gelagerten Fall die Kletterhalle nicht mehr freigesprochen würde, da das Risiko ja nunmehr bekannt sei.⁴

Es gibt aber auch Fälle, in denen nur eine einseitige und implizite Verpflichtung entsteht. Wenn wir es mit Schwächeren und Hilfsbedürftigeren oder Unwissenderen

⁴ Inwieweit das Risiko zum Zeitpunkt des Unfalls nicht bekannt war, sei dahin gestellt. Es gab jedenfalls schon neue Karabiner am Markt, sogenannte Augenkarabiner, bei denen diese Art von Manipulation ausgeschlossen ist.

zu tun haben werden Macht und Wissen zu etwas, das automatisch verpflichtet. Wenn ein/e erfahrene/r BergsteigerIn um die fehlende Kondition, Ausrüstung und Erfahrung eines/r Mitgehenden weiß, trägt er/sie die Verantwortung für diese/n und muss sich im Falle eines Unglücks vor Gericht rechtfertigen. Ein/e Verunfallte/r kann sich umso eher auf die Verantwortlichkeit eines anderen stützen, je geringer sein/ihr alpinistisches Können und seine/ihre Erfahrung sind und zwar auch dann, wenn der/die Andere kein/e bezahlte/r BergführerIn, sondern ein/e *FührerIn aus Gefälligkeit* ist (Tanczos 2013, S. 53ff. a.a.O.).

Der paternalistische Aspekt von Verantwortung

Wenden wir uns nun der Frage zu, wer überhaupt Verpflichtungen eingehen kann und darf. Blickt man in der Geschichte nicht allzu weit zurück, dann sieht man, dass bis zur Familienrechtsreform in den 1970er Jahren verheiratete Frauen keine Arbeitsverpflichtungen außerhalb des Hauses ohne Einwilligung ihres Ehemannes annehmen durften, ebenso war ihnen bis ins späte 19. Jahrhundert verwehrt, Verträge abzuschließen und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Historisch gesehen, war die Möglichkeit Verpflichtungen einzugehen und damit Verantwortung zu übernehmen an eine bestimmte gesellschaftliche Rolle, einen bestimmten Status, gebunden. Zudem hing sie mit der Fähigkeit zusammen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, also über materielle Ressourcen zu verfügen. Die Zuschreibung von Verantwortung geschah von außen über eine bestimmte soziale Konstruktion aufgrund einer bestehenden Gesellschafts- bzw. Naturordnung. Eine heftig kritisierte Schrift der Piusbruderschaft aus dem Jahr 2007 zur christlichen Weltanschauung bringt dies zum Ausdruck:

„Entspricht der heutige Grundsatz, jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme wirklich der Naturordnung? Ein Familienvater hat mehr Verantwortung und normalerweise auch eine tiefere Einsicht in das Wohl der Gesellschaft als sein eben volljährig gewordener Sohn. Ein Unternehmer mit 1000 Angestellten trägt mehr Verantwortung als sein jüngster Lehrling. [...] Die Unternehmer sind allemal Väter ihrer Arbeiter. Sie haben diesen nicht nur den gerechten Lohn zu bezahlen, sondern sind auch geistig, ja sogar geistlich mitverantwortlich für diese.“ (Schmidberger 2007, S. 44)

Dem prospektiven Verantwortungsbegriff heftet etwas Paternalistisches und Patriarchales an: die Verantwortlichkeit des Vaters⁵ für die ihm Anvertrauten (Frauen, Dienstboten, Kinder) bildete das Paradigma für alle Bereiche, seien sie nun religiöser (Gott Vater), politischer (der Herrscher als Vater des Volkes) oder gesellschaftlicher Natur (der Vater als Familien- oder Firmenoberhaupt). *Hans Jonas* verweist auf das ursprünglich nicht-reziproke Verständnis der Verantwortung. Er versteht die Elternschaft als den Archetyp aller Verantwortung (*Jonas* 1979, S. 242). Der Säugling, das Kind, brauche unsere Zuwendung, sonst könne es nicht überleben. Ob es zwischen völlig Ebenbürtigen innerhalb einer betreffenden Situation Verantwortung im strikten Sinne geben kann, lässt *Jonas* (1979, S. 177) offen. *Kains* Gegenfrage an Gottes Frage nach *Abel*: „Bin ich meines Bruders Hüter?“, weise jedenfalls das Ansinnen einer Verantwortung für den Gleichen und Unabhängigen nicht ganz grundlos zurück. Bei *Kain* gehe es um „Verantwortung als kausale Zurechnung begangener Taten“ im Unterschied zur „Verantwortung für Zutundes: Die Pflicht der Macht“ (*Jonas* 1979, S. 172). *Jonas* unterscheidet hier klar zwischen retrospektiver und prospektiver Verantwortung. Für die Handlungen seines Bruders ist *Kain* nicht verantwortlich (prospektive Verantwortung), denn dieser ist großjährig und nicht in seiner Obhut (er ist nicht sein Hüter). Für seine eigene Tat (retrospektive Verantwortung), nämlich für den Mord an *Abel* (*wofür?*) hat sich *Kain* (*wer?*) jedoch vor Gott (*wovor?*) aufgrund des Verstoßes gegen das Tötungsverbot (*weswegen?*) zu rechtfertigen. Entsprechend können wir auch sagen, dass bei alpinistischen Unternehmungen, bei denen die TeilnehmerInnen ungefähr gleich stark in Können und Erfahrung sind, die generelle Verantwortungsübernahme für Andere entfällt. Je geringer jedoch das alpinistische Können und die Erfahrung von TeilnehmerInnen, desto eher können sich diese auf die Verantwortlichkeit der Erfahreneren stützen. Sollte eine/r der Mitgehenden in Bergnot geraten, dann entstehen automatische Beistands- und Hilfspflichten gegenüber dem/r Verunfallten und damit Schwächeren und Hilfsbedürftigen.

⁵ Das Wort Familie weist heute noch darauf hin. Es kommt von lat. *famulus*, der Diener. Die Familie umfasst die „Gesamtheit der Dienerschaft; Gesinde“ des *patris familiae*, auch Frauen und Kinder (*Duden* 1989, S. 175).

2.2 Die Gegenstandsebene der Verantwortung (Wofür?)

Auf der Gegenstandsebene geht es um die Frage, *wofür* jemand verantwortlich ist. Der Verantwortungsbegriff wird heute nahezu inflationär verwendet: „Am Ende bist Du für alles und für jeden verantwortlich“ (*Ricœur* 2000, S. 12. Übersetzung S.M.). Zugleich besteht die Tendenz für eigene Handlungen und deren negative Folgen, andere verantwortlich zu machen. Steigende Klagen auf Schadenersatz sind ein Hinweis dafür. Es macht also Sinn, sich einmal genauer anzusehen, wofür man überhaupt Verantwortung übernehmen soll und in welchem Verhältnis Verantwortung und Selbstverantwortung zueinander stehen.

Verantwortung für Handlungen und deren Folgen (Retrospektive Verantwortung)

Hegel hat darauf hingewiesen, dass unsere Handlungen Folgen nach sich ziehen, die wir nicht vorhergesehen und auch nicht beabsichtigt haben. „Zugerechnet kann mir das werden, was in meinem Vorsatz gelegen hat. [...] In der Schuld liegt nur noch die ganz äußerliche Beurteilung, ob ich etwas getan habe oder nicht“ (*Hegel* 1970, § 116, S. 216). Er unterscheidet zwischen dem subjektiven Element der Zurechnung, der Absicht und dem objektiven Element der Schuld, den Handlungsfolgen.⁶ *Max Webers* Unterscheidung von Verantwortungs- und Gesinnungsethik trägt dem Rechnung. In der Politik komme es auf die Folgen an, nicht auf die Gesinnung (*Weber* 2002, S. 545).

Paul Ricœur nimmt hier eine Vermittlungsposition ein. Er verweist darauf, dass die Maximen „Ignoriere die Konsequenzen einer Handlung und schaue nur auf den subjektiven Willen, also auf Vorsatz und Gesinnung“ und „Beurteile die Handlung nach ihren Konsequenzen“ gegeneinander abgewogen werden müssen (*Ricœur* 2000, S. 33. Übersetzung von S.M.). Weder sei es sinnvoll, die Folgen einer Handlung unberücksichtigt zu lassen, noch sei es sinnvoll, eine unlimitierte Verantwortung anzunehmen, weil dies jede Aktion verunmöglichen würde.

Risiken

⁶ *Hegel* weist darauf hin, dass in den alten Gesetzgebungen auf das Subjektive nicht so viel Wert gelegt wurde wie heute. Ödipus, der ohne sein Wissen seinen Vater erschlagen hatte, wurde für den Vatermord voll verantwortlich gemacht.

Jede Handlung birgt das Risiko in sich, unbeabsichtigte Folgen nach sich zu ziehen. Risikokenntnis ist eine unabdingbare Voraussetzung für eigenverantwortliches Handeln (*Tanczos* 2013, S. 53ff. a.a.O.). Die Frage, die sich hier stellt, ist, wie ich mit dem Risiko umgehe, mit anderen Worten, wie viel Risiko ich auf mich nehmen und verantworten kann. Verantwortliches Handeln würde sich die Frage stellen, wen das Risiko trifft. Wenn ich einem riskanten Sport nachgehe, riskiere ich meine Leben. Ob dies zu verantworten ist, hängt davon ab, ob andere Menschen, z.B. Kinder, von meiner Existenz abhängen oder nicht. Versicherungsleistungen können dieses Risiko abfangen. So kann ich eine Lebensversicherung abschließen, die meine Familie zumindest finanziell absichert. Wenn ich abstürze und überlebe, trägt das Risiko in Österreich zum großen Teil die Allgemeinheit, da die medizinischen Versorgungskosten über das allgemeine Kranken- und Unfallversicherungssystem solidarisch umverteilt werden. Wenn wir wirklich nur selbstverantwortlich leben würden, dann müssten wir für alle Folgen unserer Handlungen selbst aufkommen. Im Extremfall würde dies bedeuten, dass medizinische Leistungen im Notfall verweigert werden, wie dies in den USA bei Nichtversicherten immer wieder der Fall ist. In den USA wurde in der Debatte um eine gesetzliche Krankenversicherung immer wieder die Frage gestellt, wie weit Hilfeleistungen gehen sollen. Muss derjenige, der keine Krankenversicherung abgeschlossen hat, auf Kosten der Allgemeinheit gerettet und am Leben erhalten werden? Wie weit hat jeder Mensch für sein eigenes Leben Sorge zu tragen? Wie weit sollte Solidarität gehen, wieweit sollte die allgemeine Sorgepflicht reichen?

Nach *Ulrich Beck* leben wir heute in einer Risikogesellschaft. „Im Zuge exponentiell wachsender Produktivkräfte im Modernisierungsprozess [werden] Risiken und Selbstbedrohungspotentiale in einem bis dahin unbekanntem Ausmaße freigesetzt“ (*Beck* 1986, S. 25). Während man im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts versucht hatte, die Armutsrisiken über ein breites Netz an Versicherungsleistungen (Unfall-, Kranken-, Pensionsversicherungen) in den Griff zu bekommen, haben wir es heute bei den technologischen Risiken mit „übernationalen und klassenunspezifischen Globalgefährdungen“ zu tun (*Beck* 1986, S. 18). Wie weit reicht der Horizont der Verantwortung in die Zukunft? *Hans Jonas* entwirft einen neuen Imperativ menschlichen Handelns, indem er den Zeithorizont hinzunimmt: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung nicht zerstörerisch sind für die

künftige Möglichkeit solchen Lebens“ (Jonas 1979, S. 36). Bei Unwissen über die letzten Folgen fordert Jonas (1979, S. 55) eine verantwortliche Zurückhaltung gegenüber riskanten Projekten.

Je mehr das Risikobewusstsein steigt, desto mehr wird der Ruf danach laut, Verantwortliche zu finden. Ricœur betont, dass eine generelle Akzentverschiebung vom/von der UrheberIn des Schadens hin zum Opfer, das eine Entschädigung fordere, zu vermerken sei. Man sei sogar so weit gegangen, eine Entschädigung auch in denjenigen Fällen vorzusehen, in welchen gar kein/e Schuldige/r festzustellen sei. Dadurch sei die Idee einer „Verantwortung ohne Schuld entstanden“ (Raynova 2008, S. 210). Verantwortung für Opfer zu übernehmen, diese nicht hilflos ihrem Schicksal zu überlassen, ist sicherlich eine begrüßenswerte Entwicklung. Emanzipations- und Aufklärungsbewegungen haben dazu beigetragen, eine Sensibilität für Benachteiligte zu entwickeln und diesen vermehrt Gehör zu schenken. Ein breite Sensibilisierung für Unterdrückung, Umweltverschmutzung und Ungerechtigkeit hat dazu geführt haben, dass mehr Menschen bestimmte Situationen als benachteiligend oder ihre Rechte verletzend empfinden. Mittlerweile ist fast so etwas wie ein „Wettbewerb um den Opferstatus“ entstanden. Verschiedenste soziale Gruppierungen kämpfen in der Öffentlichkeit um Aufmerksamkeit und finanzielle Zuwendungen. Im rechtlichen Bereich führt dies zu einer steigenden Tendenz, Entschädigungen einzuklagen und Schadenersatzforderung zu stellen. Können Tabakkonzerne für die gesundheitsschädigende, Abhängigkeit erzeugende und das Suchtpotential erhöhende Wirkung ihrer Produkte verantwortlich und dafür haftbar gemacht werden? Die Bandbreiten in Deutschland und den USA sind hier verschieden. In den USA mit ihrer umfassenderen Auslegung von Produkthaftung und einem eingeschränkteren Verständnis der Eigenverantwortung wurde 1996 erstmals ein Zigarettenproduzent zu Schadenersatzzahlungen verurteilt (Clausen 2009, S. 100).⁷ In Deutschland wurden ähnliche Fälle bisher abgewiesen mit dem Hinweis auf den/die mündige/n BürgerIn und die Wahrung der Entscheidungsfreiheit. Ein wesentlicher Punkt ist die Informationspflicht, denn nur wenn KundInnen ausreichend informiert sind, haben sie auch eine Entscheidungsmöglichkeit. Eine heimliche

⁷ Diese wurde an eine Interessensgemeinschaft von Nikotingeschädigten ausgezahlt.

Zugabe suchtverstärkender Stoffe würde daher Schadenersatzforderung rechtfertigen.

Fremdverantwortung

Von Fremdverantwortung spricht man dann, wenn jemand Verantwortung für jemanden anderen trägt. Auch hier macht es Sinn, zwischen retrospektiver und prospektiver Fremdverantwortung zu unterscheiden.

Fremdverantwortung in retrospektiver Hinsicht

Fremdverantwortung in retrospektiver Hinsicht besteht, wenn jemand für die Handlungen Anderer verantwortlich ist und für Handlungsfolgen, d.h. für etwaige Schäden einzustehen und aufzukommen hat. Um das Risiko zu beschränken, gibt der/die VerantwortungsträgerIn den Handlungsspielraum vor. Der handelnden Person werden Ziele und möglicherweise auch Mittel und Wege zum Ziel vorgeschrieben. Die handelnde Person ist dann nur für die Ausführung der ihr erteilten Anordnungen verantwortlich und nicht für die Aufgabenstellung selbst.⁸ Die Aufgaben können nicht selbst gewählt werden, sie sind durch eine bestimmte Position oder Rolle, oft auch vom/von der Vorgesetzten selbst vorgegeben, z.B. im Militär durch Befehl. Man trägt zwar für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben die Verantwortung, nicht jedoch für die zu erfüllende Aufgabe selbst. In *Prinzip Selbstverantwortung* spricht *Reinhold Sprenger* (2007) daher von MitarbeiterInnen oder Untergebenen als „Erfüllungsgehilfen“. Fremdverantwortung setzt voraus, dass die handelnde Person von einer übergeordneten Instanz abhängig ist und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Klassische Fälle sind die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder, sowie die Verantwortung der Vorgesetzten für ihre MitarbeiterInnen. Haben in diesen Fällen Handlungen negative Folgen, fällt die Verantwortung den direkt Handelnden nicht oder nur teilweise zu. Die Eltern oder Vorgesetzten als Verantwortliche müssen geeignete Vorkehrungen treffen, dass die gestellte Aufgabe erfüllt wird und kein Schaden eintritt. Andernfalls trifft sie ein Verschulden.

⁸ Im Gegensatz dazu umfasst selbstverantwortliches Handeln auch die Wahl und Beurteilung der Aufgabenstellung selbst.

Wie weit hat nun (blinde) Pflichterfüllung zu gehen? Inwieweit sind MitarbeiterInnen durch die Anweisungen des Vorgesetzten von einer Verantwortung befreit? Was passiert, wenn es zu einem Konflikt zwischen der Verantwortung gegenüber der übergeordneten Instanz und allgemein anerkannten Normen kommt, wie z.B. bei der vielbeschworenen zulässigen Gehorsamsverweigerung eines Soldaten bei der Ausführung eines verfassungswidrigen Befehls. Hier spielen Themen wie Autorität, Disziplin und Gehorsam eine Rolle. *Adolf Eichmann* rechtfertigte den Mord an tausenden Juden bei seinem Gerichtsprozess in Jerusalem mit Handeln aus Pflichterfüllung. Der Missbrauch des Pflichtbegriffs im Schatten des Dritten Reiches könnte mit dazu beigetragen haben, dass der Pflichtbegriff fast gänzlich aus dem normalen Sprachgebrauch verschwunden ist und durch den Verantwortungsbegriff ersetzt wurde.⁹

Fremdverantwortung in prospektiver Hinsicht (Pflichten)

Fremdverantwortung besteht nicht nur in der Verantwortung für die Handlungen Anderer, sondern auch in der Verpflichtung zu Handlungen Anderen gegenüber. *Immanuel Kant* definiert den Pflichtbegriff als den „Begriff von einer Nötigung (Zwang) der freien Willkür durchs Gesetz, dieser Zwang mag nun ein äußerer oder ein Selbstzwang sein“ (*Kant* 1993b, A1, S. 508). Haben wir es mit einem äußerlichen Zwang zu tun, dann sprechen wir von Recht, bei einer inneren Selbstverpflichtung von Tugend.¹⁰ Kant unterscheidet zwischen Pflichten gegenüber Anderen (Fremdverantwortung) und Pflichten gegenüber sich selbst (Selbstverantwortung).

Wofür ist man verantwortlich? Im rechtlichen Sinne ist man zunächst zu all dem verpflichtet, was gesetzlich vorgeschrieben ist. Dazu gehören alle Verpflichtungen, die man vertraglich eingegangen ist, darüber hinaus aber auch allgemeine

⁹ Bis dahin hochgehaltene Tugenden wie Disziplin, Gehorsam, Ordnungsliebe, Pflicht werden nunmehr als Sekundärtugenden bezeichnet, d.h. als Tugenden, die nicht in sich selbst gut sind, sondern davon abhängen, wofür sie verwendet werden. Siehe mehr zur Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärtugenden bei *Höffe* (1998, S. 47).

¹⁰ *Kant* unterscheidet in der *Metaphysik der Sitten* zwischen Rechtslehre und Tugendlehre und betont, dass Ethik in den alten Zeiten überhaupt als Sittenlehre bzw. als Lehre von den Pflichten bezeichnet wurde.

gesetzliche Verpflichtungen, wie z.B. Pflichten zur Hilfeleistung wenn jemand einen Autounfall hat oder in Bergnot geraten ist.

Beim ethischen Aspekt der Verantwortung haben wir es im Gegensatz zum rechtlichen mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu tun. Wieweit ist man für die Armut in der Dritten Welt verantwortlich? Über die Medien sind wir täglich mit dem Elend in der Welt konfrontiert. Auch werden wir über die schädliche Wirkung von Inhaltsstoffen auf die Umwelt, über katastrophale Arbeitsbedingungen in manchen Ländern, über die negativen Auswirkungen unseres Konsumverhaltens und vieles mehr täglich auf mannigfache Weise informiert. Wie würde ein verantwortliches Handeln aussehen, ohne in eine ethische Überforderung zu geraten? Wie weit reicht die Fremdverantwortung?

„Das Urbild aller Verantwortung ist die von Menschen für Menschen“ (*Jonas* 1979, S. 184). Die ursprünglichste Form bildet die elterliche Fürsorge, sie besteht aber auch überall dort, wo Menschen Verantwortung für das Leben und das Wohl Anderer übernehmen, wie z.B. in der Politik. Hier kommt die politische Verantwortung ins Spiel. *Jonas* sieht in der Geschichte des Politischen eine zunehmende Verschiebung der Kompetenzverteilung zugunsten des Staates, „also die wachsende Übertragung elterlicher Verantwortung auf ihn: so dass der moderne Staat, sei er kapitalistisch oder sozialistisch, liberal oder autoritär, egalitär-demokratisch oder elitistisch, im Effekt immer ‚paternalistischer‘ wird“ (*Jonas* 1979, S. 192). Mit dem Rückzug des Staates ist diese These mittlerweile problematisch geworden. Nichts desto trotz sind paternalistische Elemente immer noch vorzufinden.

Der Vorwurf des Paternalismus an den modernen Wohlfahrtsstaat wird heute immer lauter. Man will nicht mehr in einer überregulierten Gesellschaft leben und von einer überfürsorglichen Obrigkeit bevormundet werden. Wie weit sollen Vorkehrungen zum eigenen Schutz gehen dürfen, wie z.B. Gurt- oder Helmpflicht? Fremdverantwortung kann etwas Patriarchales, Bevormundendes an sich haben. Aber muss sie sich darin wirklich erschöpfen? Könnte es Fremdverantwortung nicht auch unter Gleichen geben, wie dies ja bei der Vertragsverpflichtung und beim wechselseitigen Versprechen der Fall ist. *Jonas* weist darauf hin, dass es fraglich ist, ob unter Gleichen überhaupt Verantwortlichkeit besteht unter dem Motto: Bin ich der Hüter meines Bruders? Auch *Ricœur* betont, dass Verantwortung nur deshalb notwendig

ist, weil die Welt und die Menschen verletzbar sind. Wahrhafte Verantwortung wird nur dort ausgeübt, „wo etwas, das zerbrechlich ist, uns anvertraut wurde“ (*Raynova* 2006, S. 125). Muss die Zerbrechlichkeit der menschlichen Existenz aber automatisch dazu führen, den Gleichheitsgedanken aufzugeben? Kann nicht jeder von uns in Schwierigkeiten kommen und einmal auf Andere angewiesen sein? Heißt selbstverantwortlich zu leben, nicht dafür Sorge zu tragen, dass die Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben auch in schwierigen Situationen aufrecht erhalten werden können? Der Wahlspruch der französischen Revolution besteht aus drei Elementen: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Das dritte Element, nämlich die Solidarität, ist diese Form der Fremdverantwortung, welcher der Reziprozität und gleichen Würde des einzelnen Menschen Rechnung trägt.

2.3 Wem gegenüber ist man verantwortlich?

Verantwortlich ist man generell all denjenigen gegenüber, denen man ein Versprechen gegeben, mit denen man einen Vertrag abgeschlossen hat. Die vertragstheoretisch fundierte Debatte um die Etablierung demokratisch gewählter, repräsentativer Regierungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts führte zu einem neuen politischen Verantwortungsbegriff: Die demokratisch gewählte Regierung ist dem Volk gegenüber verantwortlich, sie hat sich vor dem Volk zu rechtfertigen. Im Wirtschaftsbereich sind es die Unternehmen, die ihren KundInnen gegenüber verantwortlich sind. Sie sind jedoch nicht nur diesen, sondern allen Betroffenen, den sogenannten Stakeholdern, gegenüber verantwortlich. In den 1980er Jahren kam es zu einem Wechsel von Eigentümerunternehmen zu managergeführten Unternehmen. Während sich Unternehmerpersönlichkeiten aufgrund ihres zumeist patriarchalen Führungsstils verantwortlich für ihre MitarbeiterInnen und auch für die Gesellschaft sahen, verstanden sich ManagerInnen in börsennotierten Unternehmen nur ihren AktionärInnen (Shareholdern) gegenüber verantwortlich und zwar dahingehend, möglichst viel Gewinn zu machen (*Friedman* 1070). 1995 kam es zu einem Konflikt wegen der Versenkung einer Ölbohrinsel im Meer. *Shell* sah sich weder der Umwelt noch den unmittelbar Betroffenen gegenüber verantwortlich. *Greenpeace* wurde nicht ernst genommen. Erst als ein weltweiter Kundenboykott einsetzte, lenkte *Shell* ein. Der Stakeholder-Dialog war geboren: Betroffene, AnrainerInnen, VertreterInnen von Umweltorganisationen, von Gemeinden, aber

auch KundInnen, MitarbeiterInnen und LieferantInnen werden auf gleicher Augenhöhe und als mündige BürgerInnen in den Entscheidungsprozess mit einbezogen.

Es stellt sich also die Frage, wie man denjenigen gegenüber, denen man verantwortlich ist, begegnet. Um alle Menschen als gleichwertige und freie Subjekte anerkennen zu können, bedurfte es eines langen Herauslösungsprozesses des Individuums aus „traditionalen Herrschafts- und Versorgungszusammenhängen“ (Beck 1986, S. 206). Mit der Anerkennung der Freiheit und Gleichheit aller Menschen und deren Konkretisierung im Vertragsgedanken taucht ein Verantwortungsverhältnis auf, das auf Partnerschaftlichkeit beruht.¹¹ Ein konkreter Ausdruck dieses Wandels ist im veränderten Umgang des Staates mit seinen BürgerInnen zu erkennen: Der Obrigkeitsgedanke weicht zunehmend einer partnerschaftlichen Sichtweise der BürgerInnen als KundInnen. Aber auch wenn kein Vertragsverhältnis besteht, gibt es einen Wandel im Standpunkt. Nimmt man die gleiche Würde aller Menschen an, dann begegnet man auch Leidenden und in Not Geratenen auf gleicher Augenhöhe. Auch sie sind Subjekte und dürfen nicht zu Objekten von Hilfs- und Schutzleistung herabgemindert werden. Ihr Selbstverständnis verändert sich damit. Sie verstehen sich als Subjekte und nicht länger als Objekte, über die bestimmt und verfügt wird.

Pflichten gegenüber sich selbst (Selbstverantwortung)

Selbstverantwortung und Subjektsetzung sind eng miteinander verbunden: Man übernimmt Verantwortung für sich selbst und seine Handlungen (retrospektive Verantwortung). Man setzt sich damit als freies Subjekt, als jemanden, der frei und ohne Zwang handelt und Urheber dieser Handlung ist. Wenn jemand fragt: „Wer hat das gemacht?“, dann stehe ich auf und antworte: „Ich war es.“ Verantwortlich zu sein, so *Ricœur*, bedeute bereit zu sein, eine solche Frage zu beantworten (Raynova 2006, S. 117). Das Gefühl der Verantwortung führe im Moment des Engagements zur höchsten Stufe der Selbstbehauptung. Derjenige, der sich als verantwortlich verstehe, sei bereit, bezüglich seiner Handlungen Antwort zu geben, weil er die Gleichung des Willens setze: „Ich bin diese Handlung“ (Raynova 2006, S. 117). Damit macht er sich angreifbar und setzt sich möglichen Anschuldigung aus, kann

¹¹ Daher wird Gesellschaft auch als auf einem Vertragsverhältnis aufbauend angesehen (*Rousseau 1977*).

aber zugleich auch Gegenstand von Anerkennung und Bewunderung werden. Die österreichische Rechtsprechung folgt dem Prinzip der Selbstverantwortung: „Wer einen Schaden erleidet, hat ihn grundsätzlich selber zu tragen“ (Tanczos 2013, S. 53ff. a.a.O.). Wenn ich selbstverantwortlich handle, dann stehe ich zu meiner Handlung und den möglicherweise für mich daraus resultierenden Folgen. Ich mache für den Schaden, den ich erlitten und selbst verursacht habe, nicht andere verantwortlich. Einen Schaden, den ich jedoch nicht selbst verschuldet habe und dessen Entstehungsursache in den Verantwortungsbereich eines anderen fällt, muss ich jedoch nicht hinnehmen. Ich werde sehr wohl Schadenersatzforderungen gegenüber dem/der verantwortlichen SchädigerIn stellen.

Wenn das Thema der Selbstverantwortung ins Spiel kommt, dann geht es jedoch noch um etwas anderes, nämlich um die Gestaltung des eigenen Lebens, um die eigenständige Festlegung von Zielen und Aufgaben und um die Hinterfragung bestehender Vorgaben. Wie will ich leben, welche selbstgewählten Ziele und Projekte möchte ich realisieren? Bin ich den selbstgesteckten Anforderungen gewachsen? Habe ich die Fähigkeiten und Ressourcen dazu? Wie kann ich mich dabei existentiell absichern? *Kant* spricht von Selbstverantwortung als Pflicht gegenüber sich selbst. Die Pflicht (prospektive Verantwortung) gründet im persönlichen Gewissen und in der Selbstbestimmung.¹² Mit *Kants* Autonomiebegriff als vernünftiger Selbstbestimmung werden Freiheit und prospektive Selbstverantwortung zu gleichursprünglichen Konzepten. Damit wird der Weg freigemacht für das, was wir heute unter Selbstverantwortung verstehen, nämlich eigene Entscheidungen zu treffen, für sich selber zu sorgen und sein eigenes Gewissen als Rechtfertigungsinstanz zu nehmen, das heißt, mündig zu sein.

Mündigkeit

Unmündigkeit¹³ steht für die Unfähigkeit eigenständig zu denken und zu handeln, für sich selbst zu sorgen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, mit einem Wort, Selbstverantwortung zu übernehmen. *Kant* versteht die Aufklärung als „Ausgang der

¹² „Von der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, als dem angeborenen Richter über sich selbst“ (*Kant* 1993b, § 13, A98,99, S. 572).

¹³ Der Begriff Unmündigkeit leitet sich vom germanischen Wort Mund ab: eine „schützend über jemanden gehaltene Hand“, später, „Macht über Sippenangehörige ohne rechtliche Selbständigkeit“. Heute ist der Begriff noch im Wort Vormundschaft und Mündel enthalten (*Duden* 1989, S. 793).

Menschen aus ihrer selbstverschuldeten Unmündigkeit“ (*Kant* 1993a, S. 53). Die von der Aufklärung ausgehende Geschichte der Emanzipationsbewegungen zielt darauf ab, all denjenigen, die bis dahin als unmündig galten, nämlich Frauen, ArbeiterInnen und Menschen mit anderer Hautfarbe und ethnischer Herkunft, Mündigkeit und Freiheit zuzuerkennen.¹⁴ Die Aufklärung fordert Freiheit und Gleichheit für alle Menschen. Grundlegend dafür ist die Einsicht, dass allen Menschen eine gleiche innewohnende Würde aufgrund ihres Personseins zukommt. War die Würde des Menschen bisher an den Status gebunden, wie uns das Wort Würdenträger heute noch vor Augen führt, so geht man nunmehr von der gleichen Würde aller Menschen aus.¹⁵ Damit ist die Voraussetzung für die Übernahme von Selbstverantwortung geschaffen. Wie weit hat diese zu gehen?

In der Erziehung geht man mittlerweile davon aus, dass Kindern schon von früh an eigene Entscheidungsräume zugestanden werden sollten, und man ermuntert sie zu selbstverantwortlichem Handeln. Wie viel kann und darf man Kindern zumuten? Es besteht sicherlich eine Gratwanderung zwischen Unterforderung durch Bevormundung einerseits und Überforderung durch einen allzu großen Spielraum an Selbstverantwortung andererseits. Auch im Trainings- und Lehrbereich stellt sich die Frage: Wie viel gibt der/die Lehrende/TrainerIn vor? Können die Aufgabenstellungen selbstverantwortlich gewählt werden oder sind diese vorgegeben? Wann und auch wie wird eingegriffen? Begegnet man einander auf gleicher Augenhöhe? Selbst im Bereiche geistiger Behinderung trägt man dieser Entwicklung Rechnung, indem 1984 in Österreich die Entmündigung und Vormundschaft für Erwachsene durch die Sachwalterschaft ersetzt wurde, wobei sicher gestellt wurde, dass auch unter Sachwalterschaft stehende Menschen noch Grund- und Freiheitsrechte haben und ihren SachwalterInnen nicht vollständig ausgeliefert sind. Sie tragen z.B. die Mitverantwortung bei der Auswahl ihrer SachwalterInnen und müssen – soweit es ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit zulässt – bei wichtigen Entscheidungen zugezogen werden.

¹⁴ Der Begriff Emanzipation kommt aus dem römischen Recht, wo der Vater den erwachsenen Sohn oder den Sklaven aus dem *mancipium*, dem „feierlichen Eigentumserwerb durch Handauflegen“, in die Freiheit und Eigenständigkeit entlassen konnte und diesem damit die Möglichkeit gab, Verantwortung zu übernehmen und eine eigene Familie zu gründen (*Duden* 1989, S. 153).

¹⁵ Für mich ist es eines der großen Verdienste des Christentums, auch den Kranken und Leidenden eine Würde zuzugestehen.

Selbstermächtigung (Empowerment)

Selbstermächtigung folgt dem demokratischen Ideal mündiger BürgerInnen, Verantwortung für sich zu übernehmen und das Gemeinwesen, in dem sie leben, aktiv mitzugestalten (*Bröckling* 2003, S. 213). Das Empowermentkonzept entsteht im Umfeld der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung. Ebenso wie in der Frauenbewegung geht es darum, unterdrückten Gruppen ein Bewusstsein ihrer eigenen Macht und damit ein neues Selbstwertgefühl zu vermitteln. Auch im konservativ-kommunitaristischen Lager in den USA wurde zur Stärkung von Nachbarschaft und Familie und zur Entlastung des Wohlfahrtsstaates auf Empowerment gesetzt. „Die Linke setzt Empowerment ein, um politischen Widerstand zu mobilisieren, die Rechte, um rational kalkulierende und unternehmerische Akteure zu fabrizieren“ (*Bröckling* 2003, S. 186). Individuelle Selbstverantwortung wird vom Neoliberalismus an die oberste Stelle politischer Agenden gesetzt und vom Postulat des Abbaus wohlfahrtsstaatlicher Sicherungssysteme flankiert. „Die Menschen müssen zuallererst für sich selbst sorgen. Es ist unsere Pflicht, für uns selbst zu sorgen und danach auch für unseren Nachbar zu sorgen“, so *Margaret Thatcher* in einem Interview aus dem Jahr 1987.

Sorge

Verantwortung ist die Pflicht zur Sorge. Verantwortung trage ich dann, wenn ich Sorge zu tragen habe für etwas (Aufgaben) oder Jemanden (Fürsorge, Obsorge) oder mich selbst (Selbstsorge). In allen Fällen geht es darum, das Überleben zu sichern, und Mittel für das tägliche Leben zur Verfügung zu stellen, möge dies nun für Andere sein, oder für sich selber. Wir leben in einer arbeitsteiligen Gesellschaft, letztendlich ist jeder von jedem abhängig und dies mittlerweile weltweit. Auch die Technologien der Zukunft weisen darauf hin, dass das Paradigma der Zukunft die Netzwerkgesellschaft sein wird. Seien es nun das Internet oder die neuen Photovoltaik-Systeme: das Individuum speist etwas ins Netz ein und entnimmt das, was es braucht. Voraussetzung dafür ist, dass es Zugang zu den jeweiligen Ressourcen hat. Es zeugt daher von äußerstem Zynismus, wenn vom Einzelnen Selbstverantwortung eingefordert wird und er zugleich von den nötigen (materiellen) Ressourcen abgeschnitten wird.

Um den Zusammenhang zwischen Verantwortung und Sorge besser aufzeigen zu können, möchte ich einen Bezug zum Wertequadrat von *Schulz von Thun* (2003, S. 38) herstellen. Jeder Wert, so z.B. auch Selbstverantwortung, kann nur dann zu einer konstruktiven Wirkung gelangen, wenn er sich in einer ausgehaltenen Spannung zu einem positiven Gegenwert, zu einer „Schwestertugend“ befindet. Ohne diese Balance verkommt ein Wert zu einer „Entartungsform“, d.h. zu einer entwertenden Übertreibung. Bei der Verabsolutierung des Wertes Selbstverantwortung kommt es zu einer Selbstüberforderung, zu „einer Tyrannei der Selbstverantwortung“ (*Bröckling* 2003, S. 290). Über das Gegenteil, nämlich die Selbstunterforderung und Ausbeutung Anderer (Schmarotzertum) kommen wir zur notwendigen Schwestertugend, nämlich der Fremdverantwortung im Sinne von Sorge-Tragen für Andere und Solidarität. Während bürgerliche Frauen des 19. Jahrhunderts aufgrund von Unterforderung und Machtlosigkeit immer wieder in Ohnmacht fielen, ist die neue Krankheit die Überforderung und das Burnout:

„Die Emanzipation hat uns vielleicht von den Dramen der Schuld und des Gehorsams befreit, sie hat uns aber ganz sicher diejenigen der Verantwortung und des Handelns gebracht. So hat die depressive Erschöpfung die neurotische Angst überflügelt.“ (*Bröckling* 2003, S. 290)

2.4 Rechtfertigungsebene (Wovor und weswegen?)

Die Rechtfertigungsebene macht den Kern der Verantwortungsproblematik aus: wir haben Antwort zu geben und uns zu rechtfertigen. Die klassische Rechtfertigungsinstanz ist das Gericht, sei es nun das menschliche oder das göttliche (jüngstes Gericht). Untrennbar verbunden damit ist die normative Ebene, das *Weswegen?* Aufgrund welcher Gesetze, Normen, Richtlinien und Werte habe ich mich vor Gericht zu verantworten? Durch die Rechtfertigungsebene wird das Subjekt über sein individuelles Tun, seinen subjektiven Willen hinaus, mit einem größeren Ganzen in Verbindung gebracht: sei dies nun die göttliche Ordnung, die Vernunftordnung oder die menschliche Gemeinschaft. Es kommt zu einer (Selbst)begrenzung des subjektiven Willens, indem er sich einer Norm, einem Gesetz, d.h. einem objektiven Willen unterordnet. In der Verantwortungsproblematik besteht also eine Dialektik zwischen dem subjektivem Willen auf der Subjekt- und

Gegenstandsebene und dem objektivem Willen auf der Rechtfertigungsebene (Raynova 2008, S. 209).

Das Paradoxon der Selbstverantwortung

Wovor hat sich nun der selbstverantwortlich Handelnde zu verantworten? Die Antwort lautet: vor sich selbst, vor seinem Gewissen. Nicht Gott oder eine gesellschaftliche Ordnung geben vor, was zu tun ist. Wir müssen uns die Ziele und Zwecke selbst setzen und vor uns verantworten. Die Rechtfertigungsinstanz sind wir selber.¹⁶ Was haben wir aus unserem Leben gemacht? Was haben wir erreicht? Konnten wir die von uns gesetzten (politischen) Ziele verwirklichen? Es geben also nicht mehr andere vor, wie wir leben sollen oder müssen, sondern wir bestimmen unser (gesellschaftliches) Leben selbst. Ist das nicht etwas, wovon Menschen immer geträumt haben? Endlich das machen zu können, was man möchte, sein eigener Herr sein? Wie kommt es dann, dass laut dem Kommissionsbericht erst die Einsicht in der Bevölkerung geweckt werden müsse, dass es mehr an Selbstverantwortung brauche?

Simone de Beauvoir weist in *Das andere Geschlecht* darauf hin, dass es leichter ist, vorgegebene Aufgaben zu erfüllen, als sich selbst eigene Ziele zu setzen. Die patriarchale Struktur der Gesellschaft bietet der Frau auch Vorteile: der Mann sorgt materiell für sie und mit dem ökonomischen umgeht die Frau auch das Risiko einer Freiheit, die ihre Ziele ohne Hilfe finden müsse. Die Frau vermeidet so die „Angst und Spannung einer selbstverantwortlichen Existenz“ (*de Beauvoir* 1992, S. 17). Nicht nur für Frauen, für die meisten Menschen ist es gar nicht so leicht, sich selbst Ziele zu setzen, noch dazu wo man ihnen ein Leben lang gesagt hat, was sie alles tun und lassen sollen. Bis vor Kurzem waren die Menschen in einen Kosmos von Verpflichtungen und Ansprüchen hineingeboren, aus denen sie gar nicht heraus

¹⁶ Im weitesten Sinne umfasst dies die ganze Menschheit. In *Der Existentialismus ist ein Humanismus* betont *Sartre*, dass der Mensch für die Welt und die Gesellschaft, in der er lebt, verantwortlich ist. „Der Mensch wird [...] das sein, was er zu sein entworfen haben wird“ (*Sartre* 1994, S. 121). So gesehen wählen wir auch die Gesellschaft, in der wir leben wollen, und sind für diese verantwortlich. Die Rechtfertigungsinstanz ist die Menschheit selber: wir haben uns vor uns selber zu verantworten, kein Gott kann uns dabei helfen. „So ist unsere Verantwortung viel größer, als wir vermuten können, denn sie betrifft die gesamte Menschheit“ (*Sartre* 1994, S. 122).

konnten und zumeist auch gar nicht wollten. Gott, König und Vater bestimmten, was getan werden sollte, und vor nicht allzu langer Zeit erschallte der Ruf: Führer befehl, wir folgen Dir!

Mit dem Niedergang der Zünfte und der Entwicklung der freien Marktwirtschaft waren die UnternehmerInnen die ersten, die sich freie Ziele setzen durften und diese in ihren jeweiligen Projekten auch konkret realisieren konnten.¹⁷ Für ihre Zielsetzungen waren sie niemandem Rechenschaft schuldig als sich selbst, solange sie sich im rechtlichen Rahmen bewegten. Das Unternehmertum wurde zum Vorbild für Freiheit und Selbstverantwortung. Es ist daher nicht verwunderlich, dass im Kontext der Selbstverantwortungsproblematik die Auseinandersetzung mit dem „unternehmerischen Selbst“ einen besonderen Stellenwert einnimmt (*Bröckling* 2003, S. 45). Die Ökonomisierung des Sozialen im Zuge neoliberaler Wirtschaftspolitik hat in den letzten Jahrzehnten zu einem Paradoxon geführt: zu einer Verpflichtung zu Freiheit und Selbstverantwortung. Menschen werden zu Lebensunternehmern (Ich-AG), die Eigenverantwortung statt Fremdverantwortung übernehmen und übernehmen sollen. Wie bei einer realen Aktiengesellschaft müssen sie permanent am Kurswert der eigenen Person arbeiten. Allerdings ist hier die Rechtfertigungsinstanz nicht mehr das Gewissen, sondern der Markt. „Der Weltmarkt ist das Weltgericht“ (*Bröckling* 2003, S. 101). Gegen das permanente Tribunal des Marktes gibt es keine Berufsmöglichkeit an eine andere Instanz. Selbstermächtigung bildet die dafür notwendige Strategie: „Handle stets so, dass du dir selbst das Gesetz Deines Handelns gibst, statt es dir von anderen vorgeben zu lassen oder in

¹⁷ Der unternehmerische Aufbruchgeist des 19. Jahrhunderts schlug sich auch in neuen sportlichen Betätigungen nieder, wie dem Alpinismus. Während Jahrhunderte davor Berge noch sagenumwobene Sitze von Göttern waren, kam es zu Erstbesteigungen immer höherer Regionen und zur Entzauberung und Inbesitznahme der Natur. Kaum eine Sportart spiegelt so sehr diesen neuen Geist des Aufbruchs, der Selbstbestimmung, Freiheit und Selbstverantwortung wieder. Vorbehalten war dies allerdings zunächst nur adeligen und später (groß)bürgerlichen Kreisen, die es als unschicklich angesehen hätten, sich körperliche Schmerzen in Geld ersetzen zu lassen, oder Tourenbegleiter zu verklagen (*Tanczos* 2013, S. 53 ff.) a.a.O.). Vorbehalten deshalb, weil nur sie die materiellen Voraussetzungen einer ausreichenden Selbstversorgung (materielle Ressourcen) aufbringen konnten und zugleich das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten hatten, etwas bis dahin als unmöglich Gehaltenes zu verwirklichen. Freiheit und Selbstverantwortung gehen hier Hand in Hand mit einem selbstgewählten und selbstbestimmten Leben aufgrund materieller, mentaler und zeitlicher Ressourcen.

Passivität zu verharren – das ist die goldene Regel, die den Empowermenttheorien eingeschrieben ist.“ (Bröckling 2003, S. 196). In diesem Imperativ zeigt sich die ganze Ambivalenz selbstverantwortlichen Handelns: um mich nur von selbstgewählten Gesetzen bestimmen zu lassen, muss ich Macht und Einfluss auf meine Lebensumstände haben. Die Kämpfe der neuen sozialen Bewegungen, ihre Experimente mit nichthierarchischen Organisationsformen, ihre massenhafte Weigerung, das eigene Leben in den vorgezeichneten Bahnen zu führen, ihre Forderung nach Autonomie, Selbstverwirklichung und nichtentfremdeter Arbeit hatten den Weg frei gemacht für politische Veränderungen hin zu mehr Freiheit und Selbstbestimmung. Im Rückblick betrachtet, erwiesen sie sich trotz ihrer antikapitalistischen Stoßrichtung als Labors unternehmerischer Verhaltensorientierung. Was zunächst als Freude an der Selbstverwirklichung begann, wird zunehmend zu einem Zwang: nicht mehr das individuelle Gewissen, sondern der Markt fungiert als Rechtfertigungsinstanz. Dass einem anonymen Marktgeschehen nicht die letzte Rechtfertigungsinstanz unserer Existenz überlassen wird, darüber sind sich viele Menschen einig. Was die Zukunft bringen wird, ist noch ungewiss. Um ein selbstverantwortliches Leben führen zu können, bedarf es bestimmter Voraussetzungen, bestimmter Fähigkeit und Ressourcen. Wie diese Ressourcen zur Verfügung gestellt und wie Risiken bewältigt werden, das ist eine Frage der permanenten politischen und gesellschaftlichen Ausverhandlung. Die Entwicklung und Anwendung neuer sozialer Medien und die damit verbundene weltweite Vernetzung könnten zu einer neuen Form von Öffentlichkeit führen. Möglicherweise wird es gelingen, ganz im Sinne von *Ricoeur* eine Instanz zu schaffen, vor der sich die Politik zu verantworten hätte. „Diese Instanz wäre etwas wie ein für die Zivilgesellschaft offener bürgerlicher Gerichtshof, der die Werte der Aufklärung geltend machen würde“ (Raynova 2008, S. 212).

3 Schlussfolgerungen

Selbstverantwortung ist ein Kind der Aufklärung: *jeder* Mensch soll die Verantwortung für sich selbst und sein eigenes Handeln übernehmen (können). Dies setzt auf der Subjektebene nicht nur Zurechnungsfähigkeit, sondern auch Mündigkeit und Gleichwertigkeit voraus. Damit steht die Selbstverantwortung, bei der ich nur mir selber gegenüber Rechenschaft schuldig bin (Gewissen), in einem dialektischen

Spannungsverhältnis zur (Fremd)Verantwortung. Paradigmatisch für letztere ist das hierarchisch angelegte Eltern-Kind-Verhältnis. Eltern müssen nicht nur Verantwortung für die Handlungen ihrer Kinder übernehmen, sondern sind auch verpflichtet, für diese zu sorgen (Gegenstandsebene). Sie haften für ihre Kinder und haben sich vor Gericht zu verantworten (Rechtfertigungsebene). Analog dazu spricht man in Unternehmen von Führungsverantwortung, wenn die Verantwortung für Handlungen Untergebener nicht diesen selbst, sondern den Vorgesetzten zufällt. In beiden Fällen gibt der/die VerantwortungsträgerIn, um das Risiko zu beschränken, den Handlungsspielraum vor, was kaum oder wenig Platz für eigene Zielsetzung lässt. Selbstverantwortliches Handeln versteht sich jedoch genau darin, nämlich sich selbst eigene Ziele zu setzen und für sich selbst zu sorgen. Neben der rechtlichen Anerkennung als Subjekt bedarf es dafür psychologischer, sozialer und vor allem auch ökonomischer Ressourcen. Kaum jemand kann heute jedoch als Selbstversorger mehr leben, vielmehr befinden wir uns in einer arbeitsteiligen und vernetzten Gesellschaft. Im Sinne des Wertequadrates von *Schulz von Thun* habe ich aufgezeigt, dass die Verabsolutierung des Wertes Selbstverantwortung zu Selbstüberforderung, Ängsten und Burnout führt, das Gegenteil dazu, nämlich die Übertreibung des Wertes Fremdverantwortung hingegen zu Selbstunterforderung und Schmarotzertum. Der Selbstverantwortung müsste also die „Schwesterntugend“ Fremdverantwortung zur Seite gestellt werden, jedoch nicht mehr länger im hierarchischen und paternalistischen Sinne als Bevormundung, sondern im Sinne von Sorge-Tragen für Andere als Solidarität. Die Sorge steht also im Zentrum der Verantwortung, sie ist die Achse, an der sich Selbstverantwortung und Fremdverantwortung kreuzen: Sorge zu tragen, für eigene (Eigenverantwortung) oder fremde Handlungen (Fremdverantwortung), Sorge zu tragen, für das Wohl Anderer (Pflichten gegenüber Anderen) oder für sich selbst (Selbstverantwortung). Sorge zu tragen, wird hier nicht mehr als Herrschaftsgestus verstanden, sondern als Freiheit zur Selbstbestimmung. Nur in einer immer wieder aufs Neue herzustellenden Balance kann es gelingen, als Individuum ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Dies trifft auf alle Bereiche des Lebens zu. Wie viel kann und darf man Kindern zumuten? Wie viel sollen Lehrende oder TrainerInnen vorgeben? Immer wieder werden wir uns der Gratwanderung stellen müssen zwischen einer Unterforderung durch ein zu weitreichendes Sorge-Tragen für Andere und einer Überforderung durch einen allzu großen Spielraum an Selbstverantwortung.

4 Literatur

- Beck, U. (1986). *Risikogesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bröckling, U. (2003). *Das unternehmerische Selbst*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Clausen, A. (2009). *Grundwissen Unternehmensethik*. Tübingen: Narr.
- de Beauvoir, S. (1992). *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau*. Hamburg: Rowohlt.
- Duden (1989). *Das Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache*. Mannheim: Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG.
- Epiktet (2006). *Anleitung zum glücklichen Leben*. Encheiridion (Handbuch der Moral), (übers. und hrsg. von Rainer Nickel). Düsseldorf: Artemis & Winkler.
- Friedman, M. (1970). The Social Responsibility of Business is to increase its profits. *New York Times Magazin* am 13.09.1970.
- Hegel, G. (1970). *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Höffe, O. (1998). Aristoteles' universalistische Tugendethik. In K. Rippe & P. Schaber (Hrsg.), *Tugendethik*, Stuttgart: Reclam.
- Jonas, H. (1979). *Das Prinzip Verantwortung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kant, I. (1993a). Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In I. Kant, *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1* (S. 42 - 68), Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kant, I. (1993b). *Die Metaphysik der Sitten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Raynova, Y. (2006). Verantwortung für die Menschheit im 21. Jahrhundert. Zu Paul Ricœurs Verantwortungskonzept. In A. Tonkli-Komel (Hrsg.), *Europa, Welt und Humanität im 21. Jahrhundert: Phänomenologische Perspektiven* (S. 115 - 130), Ljubljana: International Edition Phenomenological Society of Ljubljana Institute.
- Raynova, Y. (2008). Von der Zurechnung zum Versprechen: Zum Umdenken der Verantwortung bei Paul Ricœur. In L. Hagedorn & M. Staudigl (Hrsg.), *Über Zivilisation und Differenz. Beiträge zur politischen Phänomenologie Europas* (S. 205 - 219), Würzburg: Königshausen und Neumann.
- Ricœur, P. (2000). *The Just*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Rousseau, J. (1977). *Vom Gesellschaftsvertrag*. Stuttgart: Reclam.
- Sartre, J.-P. (1994). Der Existentialismus ist ein Humanismus. In J.-P. Sartre, *Philosophische Schriften I* (S. 117 - 155), Hamburg: Rowohlt.
- Schmidberger, F. (2007). Grundsätze einer christlichen Gesellschaftsordnung. *Civitas - Zeitschrift für das christliche Gemeinwesen*, 1, S. 43 - 57.

Selbstverantwortung als Prinzip

- Schulz von Thun, F. (2003). *Miteinander Reden. Stile, Werte und Persönlichkeitsentwicklung*. Hamburg: Rowohlt.
- Sprenger, K. (2007). *Das Prinzip Selbstverantwortung*. Frankfurt am Main: Campus.
- Thatcher, M. (1987). Interview aus dem Jahr 1987. *Women's Own Magazine* am 31.10.1987.
- Tugendhat, E. (2007). *Anthropologie als Metaphysik*. München: C.H. Beck.
- Weber, M. (2002). Politik als Beruf. In M. Weber, *Schriften 1894-1922* (S. 512 - 556), Stuttgart: Kröner.

Aus: **Lesk, Susanne, Apflauer, Günther, Hrsg.** 2013. Tagungsband IOA-Fachtagung 2012. Selbstverantwortung als Prinzip: Positionen zur handlungsorientierten Perspektive. Wien: Eigenverlag.